



Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/11  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per Mail an:

[post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFW-96.115/0023-I/11/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/148/Hü/NK  
DI Claudia Hübsch

Durchwahl  
3007

Datum  
07.09.2015

## **Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs.

In Kenntnis dessen, dass die vorliegende Verordnung eine reine Umsetzung der EU-Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU darstellt, erlauben wir uns folgende Anliegen vorzubringen:

### **1) Tarifwechsel (Einspielung von neuen Taxitarifen in Taxameter):**

Das wichtigste Anliegen ist die Zulassung und Verwendung des Sicherungszeichens **bei Tarifwechseln**. Mit der letzten Novelle des Maß- und Eichgesetzes (BGBl. I Nr. 10/2015) wurde § 48 Abs. 3 MEG eingefügt. Die Einspielung von neuen Tarifen in Taxameter führt derzeit zu einem Ungültigwerden der Eichung und sollte daher analog zu § 45 Abs. 10 und 12 MEG geregelt werden, damit die Tarifeinspielung - bei analoger Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen - durch bloße Anbringung des Sicherungszeichens durchgeführt werden kann.

### **2) Zum Anschluss eines Druckers bei Taxametern (Steuerreformgesetz 2015):**

Die Bestimmungen des Steuerreformgesetz, BGBl. I Nr. 118/2015 führen dazu, dass ab 1.1.2016 an den Taxameter (falls keine elektronische Vorrichtung zur Übermittlung von Zahlungsbelegen vorhanden ist) ein Drucker angeschlossen werden muss.

Anmerkung:

§ 132a Abs. 1 BAO sieht vor, dass ab 1.1.2016 eine Belegerteilungspflicht für den Unternehmer gilt. Die Belegerteilungspflicht wird konkretisiert durch § 5 Abs. 1 der Registrierkassensicherheits-VO (RKSVO).

Derzeit führt der Anschluss eines Druckers zu einem Ungültigwerden der Eichung. Wir schlagen daher eine Änderung im MEG vor, sodass der Anschluss eines Druckers - sofern aufgrund der Bauart des Taxameters ein Eingriff in verplombte Teile des Gerätes notwendig ist - als „kurzfristige Öffnung“ im Sinne von § 45a anzusehen ist.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen. Sollte dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sein, ersuchen wir um Berücksichtigung bei der angekündigten inhaltlichen Überarbeitung des MEG.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin